

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1899**

6 (10.5.1899)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch=protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Mai

1899.

### Inhalt.

#### Dienstnachrichten.

**Bekanntmachungen.** 1. Die Abhaltung der Generalsynode betr. — 2. Die kirchliche Versorgung der Evangelischen in den deutschen Kolonien betr.

### 1.

#### Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 17. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Breitenbronn aus den fünf aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Wilhelm Niedderer in Breitenbronn zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 18. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Plankstadt aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Heinrich Heingerling in Mittelschesslenz zum Pfarrer in Plankstadt zu ernennen.

### 2.

#### Bekanntmachungen.

1. Die Abhaltung der Generalsynode betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 29. April d. J. Nr. 23 gnädigst zu genehmigen geruht, daß im Laufe dieses Jahres, und zwar wenn thunlich auf Juni d. J. die ordentliche Generalsynode der evang.=protest. Landeskirche einberufen und alsbald die Vornahme der hiefür erforderlichen Wahlen angeordnet werde.

Wir beauftragen hiernach die Dekane, welche nach § 34 der Wahlordnung die Wahlhandlung zu leiten haben, nach Maßgabe der ihnen unter Einem zugehenden Instruktionen und Impressen alsbald die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit die Wahlen sowohl der geistlichen als der weltlichen Abgeordneten nach Vorschrift der Wahlordnung, spätestens bis 9. Juni d. J. beendigt sein können.

Diejenigen Dekane, welche verhindert sind, die Leitung der Wahlhandlung selbst vorzunehmen, haben ihre Stellvertreter sogleich davon in Kenntniss zu setzen, damit diese für sie eintreten. Dem Stellvertreter sind in diesem Falle die Instruktionen und Impressen sofort zuzustellen, auch ist über die Stellvertretung unverzüglich dem Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

Wenn der Wahlbezirk aus mehreren Diözesen besteht, hat der älteste Dekan die Leitung und zwar derjenige, welcher als Dekan der ältere ist (§ 34 Abs. 2 der Wahlordnung).

Es hat hiernach die Wahl des geistlichen Abgeordneten für den Wahlbezirk Schoppsheim-Konstanz Herr Dekan Fischer in Maulburg, für den Wahlbezirk Adelsheim-Boxberg Herr Dekan Wolff in Dainbach zu leiten.

Die Wahl des weltlichen Abgeordneten hat im Wahlbezirk Schoppsheim-Konstanz: Herr Dekan Fischer in Maulburg, im Wahlbezirk Eppingen-Sinsheim: Herr Dekan Becker in Michelfeld, im Wahlbezirk Adelsheim-Boxberg-Wertheim: Herr Dekan Wolff in Dainbach zu leiten.

Für die Wahl der weltlichen Abgeordneten sind zunächst Wahlmänner von den Kirchenältesten jeden Kirchengemeinderats gemäß § 43 der Wahlordnung zu wählen.

Die Wahl der Wahlmänner hat am

**2. Juni d. J.**

stattzufinden, (sofern wir nicht im besonderen Einzelfall eine andere Anordnung treffen).

Der Wahlkommissär hat sofort unter Benützung der hiezu ihm zugehenden Impressen die Aufforderung an die Kirchengemeinderäte des Wahlbezirks zur Bornahme dieser Wahlmännerwahl und zur Einsendung der Protokolle zu erlassen. Gehören Orte des Wahlbezirks nicht zur Diözese des Wahlkommissärs (vergl. Anlage II B der Kirchen-Versaffung — Kirchl. Ges.- u. V. O. Bl. 1893 S. 5), so hat er durch Vermittelung der Dekane der betreffenden anderen Diözesen, welchen die betreffenden Orte angehören, dafür zu sorgen, daß ihm die Wahlprotokolle aus jenen Orten durch die betreffenden Pfarrämter unmittelbar vorgelegt werden.

Zu beachten ist, daß an den Orten, an welchen sich mehrere Pfarreien befinden, so viele Wahlmänner zu wählen sind, als daselbst Pfarrstellen sind. In den Gemeinden Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg, Freiburg werden doppelt so viele Wahlmänner gewählt, als daselbst Pfarrstellen sind.

Die Wahl der weltlichen Abgeordneten hat am

**9. Juni d. J.**

stattzufinden (sofern wir nicht im einzelnen besonderen Fall eine andere Anordnung treffen).

Sofort nach Einkunft der Protokolle über die Wahl der Wahlmänner und nach Beseitigung etwaiger Anstände erläßt der Wahlkommissär an die Wahlmänner die persönlichen schriftlichen Einladungen zur Wahl. Zu dieser Einladung sind je zwei der dem Wahlkommissär zugehenden Impressen zu verwenden, deren eine von dem Wahlmann mit Empfangsbescheinigung versehen dem Wahlkommissär zurückgesendet wird, während die andere in der Hand des Wahlmannes verbleibt.

Zu beachten ist, daß in dem Wahlbezirk Karlsruhe-Stadt und Mannheim je zwei weltliche Abgeordnete, und zwar jeder in einem besonderen Wahlgange zu wählen sind.

Die Wahl der geistlichen Abgeordneten, welche durch sämtliche stimmberichtigte Geistliche des Wahlbezirks geschieht, hat am

**6. Juni d. J.**

stattzufinden.

Der Wahlkommissär hat sofort an die Wahlberechtigten die persönlichen schriftlichen Einladungen zur Wahl zu erlassen.

Zu dieser Einladung sind, wie bei der Einladung der Wahlmänner, je zwei der dem Wahlkommissär zugehenden Impressen zu verwenden, deren eine von dem wahlberechtigten Geistlichen mit Empfangsbescheinigung versehen dem Wahlkommissär zurückgesendet wird, während die andere in der Hand des Wahlberechtigten verbleibt.

Außer den Abgeordneten — geistlichen wie weltlichen — ist für jeden derselben auch ein Ersatzmann zu wählen.

Nach Beendigung der Wahl sind die Wahlprotokolle alsbald vorzulegen (Ziff. 15 der Instruktion); außerdem ist sofort nach der Wahl das Ergebnis dem Oberkirchenrat telegraphisch anzuzeigen.

Wegen der Kosten der Wahl verweisen wir auf Ziff. 16 der Instruktion.

Indem wir wegen des Einzelnen noch auf die Instruktionen und Impressen verweisen, erwarten wir pünktliche Beobachtung der Vorschriften der Wahlordnung.

Karlsruhe, den 8. Mai 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Fr. Wielandt.

Deede.

## 2. Die kirchliche Versorgung der Evangelischen in den deutschen Kolonien betr.

Nachdem in den Hauptorten der deutschen Schutzgebiete (Kolonien) sich allmählich eine größere Zahl evangelischer Deutschen niedergelassen hat, ist die kirchliche Versorgung derselben nötig geworden. Zunächst handelt es sich um den Bau von Kirchen und die Anstellung von Geistlichen in Dar-es-Salaam (Ostafrika), Windhoek (Südwestafrika) und Kiautschou (Ostasien).

Die deutsche Reichsregierung befindet sich nicht in der Lage, zu diesem Zweck Mittel zur Verfügung zu stellen; die Glaubensgenossen in den Kolonien sind nicht im Stande, hinreichende Beiträge zu leisten. In Uebereinstimmung mit den übrigen deutschen evangelischen Kirchenregierungen halten wir es daher für Pflicht der Heimatgemeinden, die kirchliche Versorgung ihren Volks- und Glaubensgenossen in den neuen deutschen Gebieten durch ihre Liebesopfer möglich zu machen. In den preussischen Landeskirchen ist zu diesem Zweck eine Kirchen- und Hauskollekte angeordnet worden. Nach einer Mitteilung des Großh. Ministeriums des Innern ist in Baden die allgemeine Gestattung einer Hauskollekte nicht angängig.

Wir veranlassen daher die Geistlichen und Kirchengemeinderäte, ihre Gemeinden unter Darlegung der Sachlage zur Spendung freiwilliger Gaben zu gedachtem Zweck

aufzufordern. Außerdem aber ordnen wir die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte auf **Sonntag, den 25. Juni d. J.** an. Dieselbe ist am Sonntag zuvor im Hauptgottesdienst zu verkündigen und dabei folgender Aufruf zu verlesen:

**Geliebte in dem Herrn!**

In den fern von der Heimat gelegenen deutschen Schutzgebieten (Kolonien) haben sich allmählich nicht wenige evangelische Deutsche niedergelassen, welche theils ihr Amt, theils ihr Beruf dazu veranlaßt hat. In den Hauptorten dieser neuen deutschen Gebiete, wo schon eine verhältnismäßig größere Anzahl beisammenwohnt, bilden unsere Glaubensgenossen bereits kleinere Gemeinden, welche nun auch kirchlich und gottesdienstlich versorgt werden sollten. Es sollten in allen diesen Hauptorten Kirchen gebaut, Geistliche angestellt werden. Die großen hiezu erforderlichen Kosten können aber von den evangelischen Bewohnern der Kolonien nur zum kleineren Theile aufgebracht werden, da ihre Zahl und namentlich die Zahl der Wohlhabenden unter ihnen doch nicht bedeutend genug ist. Es bringt daher aus Asien und Afrika der bewegliche Ruf zu uns: „Helft uns, ihr Glaubensbrüder in der Heimat, helft uns Kirchen bauen, Pfarrstellen gründen, damit wir Christen, evangelische Christen, deutsche evangelische Christen bleiben können.“ Wir dürfen uns dieser Bitte nicht verschließen. Die Länder und Bevölkerungen, die in fremden Erdteilen dem deutschen Reiche zugefallen sind, stellen auch den heimischen evangelischen Kirchengemeinden neue große Aufgaben. Wir haben nicht nur die evangelische Mission unter der eingeborenen heidnischen Bevölkerung zu unterstützen; wir haben auch durch unsere Opfer mitzuhelfen, daß unsere Glaubensgenossen im neuen Deutschland in der kirchlichen Gemeinschaft mit uns erhalten werden, wodurch sie auch unserer Volksgemeinschaft erhalten bleiben; wir müssen dazu mithelfen, daß dieselben vor der nicht geringen Gefahr bewahrt werden, in heidnisches Leben und heidnische Sünden zurückzufallen; wir müssen mithelfen, daß sie mitten unter den Heiden als wahre evangelische Christen in ihrer Gesinnung und in ihrem Wandel sich bewähren können, und so, indem sie ihr eigenes Seelenheil schaffen, damit zugleich auch einen heilsamen Einfluß auf die heidnische Bevölkerung ausüben. Diese Mithilfe gewähren wir dadurch, daß wir die kirchliche Versorgung unserer Volksgenossen in den Kolonien durch unsere Beisteuern ermöglichen. Wir bitten euch daher, daß ihr zu diesem so wichtigen Zweck willige und reichliche Opfer bringt, sei es durch freie Liebesgaben, welche die Geistlichen gerne besorgen werden, sei es durch euern Beitrag zu der am Sonntag den 25. Juni zu erhebenden Kollekte, die wir hiermit eurer christlichen Liebe empfehlen.

Der Ertrag dieser Kollekte und etwaige weitere im Sinne derselben gespendete Gaben sind in einer Summe durch Vermittlung der Dekanate an die kirchliche Stiftungsverwaltung hier einzusenden.

Karlsruhe, den 29. April 1899.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Deede.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.